Wege in die Schule

Schulen in Baden-Württemberg haben verschiedene Organe und Gremien, über die außerschulische Partnerinnen und Partner eine Kooperation gestalten können. Nachfolgend sind einige Zugangsmöglichkeiten an die Schule für außerschulische Partnerinnen und Partner dargestellt.

Schulleitung

Die Schulleitung leitet und verwaltet die Schule und ist mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, aber auch mit Sicherheit und Ordnung an der Schule betraut. Die Schulleitung kann als „Haupteingang" in die Schule betrachtet werden. Alle Aktivitäten brauchen für ihre erfolgreiche Planung und Durchführung die Zustimmung der Schulleitung. Es ist daher notwendig, alle Vorhaben mit der Schulleitung abzusprechen.

Oft gibt es für mehrere Schulen im Gebiet eines Schulträgers eine sogenannte geschäftsführende Schulleitung, die für alle Angelegenheiten, die einheitliche Regelungen erfordern, zuständig ist.

Schulkonferenz

In der Schulkonferenz wirken Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler zusammen und beraten über wesentliche Angelegenheiten der Schule. Sie beschließt zum Beispiel die Grundsätze freiwilliger Arbeitsgemeinschaften und stimmt der Schulornung, besonderen Schulveranstaltungen sowie Grundsätzen für außerunterrichtliche Veranstaltungen zu.

Gesamtlehrerkonferenz

Hier sind alle Lehrkräfte vertreten, die an einer Schule unterrichten. Die Gesamtlehrerkonferenz ist zuständig für alle grundsätzlichen Dinge an der Schule, zum Beispiel die Schulordnung, die Verwendung der Haushaltsmittel oder die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen. Hier können Impulse für neue Vorhaben und Kooperationen präsentiert und geplant werden.

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer leitet eine Klasse und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Vorhaben im Rahmen einer Klasse.

Fachlehrerin/Fachlehrer

Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer unterrichtet im Rahmen des Lehrauftrages in einer Klasse (nur) ein bestimmtes Schulfach. Projekte, die in engem Zusammenhang mit einem Fach stehen, können von ihnen gefördert und mitgestaltet werden.

Elternvertretung

Eltern haben das Recht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind in der Klassenpflegschaft, im Elternbeirat und in der Schulkonferenz an Entscheidungen beteiligt und können wichtige Anregungen einbringen.

Klassenpflegschaft

Die Klassenpflegschaft besteht aus allen Eltern/Sorgeberechtigten und Lehrkräften einer Klasse. Hier kommen alle wichtigen Fragen, die die Klasse betreffen, zur Sprache. Klassische Arbeitsform ist hier die Sitzung der Klassenpflegschaft (früher "Elternabend").

Elternbeirat

Der Elternbeirat besteht aus den Elternvertreterinnen und Elternvertretern aller Klassen und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Hier werden Interessen und Wünsche der Eltern diskutiert und der Schulleitung Vorschläge unterbreitet.

Die Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden den Gesamtelternbeirat.

Klassensprecherin/ Klassensprecher

Die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher vertritt die Interessen der ganzen Klasse und gibt Wünsche und Anregungen an Lehrkräfte, Schulleitung oder den Elternbeirat weiter.

Schülerrat

Hier sind alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher vertreten. Der Schülerrat ist die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler, die auch die Schülersprecherinnen und Schülersprecher wählt. Oft werden auch Arbeitskreise für eigene Veranstaltungen und Projekte gebildet.

Schulsozialarbeit

Wenn diese an einer Schule eingerichtet wurde, kann sie ein wichtiges Scharnier zwischen der Schule und dem Gemeinwesen sein.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten in der Schule, gehören aber aufgrund ihrer Tätigkeit zum Sektor Jugendhilfe.

Schul-Förderverein

Ein engagierter Schul-Förderverein übernimmt auch organisatorische Aufgaben und stößt verschiedene Projekte an (zum Beispiel Mittagstisch).

Städte und Gemeinden

Städte und Gemeinden beteiligen sich als Schulträger auch immer wieder an außerschulischen Projekten. Hier gibt es einige Möglichkeiten, sich zu engagieren (zum Beispiel Präventionsarbeit allgemein, kommunale Kriminalprävention).

Schulträger

Der Schulträger ist für die Räumlichkeiten, die Materialien und für das nicht lehrende Personal (zum Beispiel Hausmeisterin bzw. Hausmeister) zuständig. Schulträger sind meist die Städte und Gemeinden (vor allem bei den Grundschulen), gelegentlich auch die Landkreise (insbesondere bei Berufsschulen).

Schulverwaltungsamt

Schulverwaltungsamt oder Schulreferat - so oder so ähnlich bezeichnet der Schulträger das für Schulen zuständige Amt in der Stadt- oder Kreisverwaltung.

Schulämter

Sie sind Einrichtungen der Schulaufsicht. Die Schulaufsicht ist für fachliche und rechtliche Fragen in der Schule sowie für das unterrichtende Personal zuständig. Durch die Schulämter können auch Informationen über außerschulische Anbieterinnen und Anbieter veröffentlicht werden.

Die „Untere Schulaufsichtsbehörde" für alle in einem Landkreis liegenden Grund-, Haupt- und Realschulen, sowie Sonderschulen ist Teil des Landratsamtes.

Als „Obere Schulaufsichtsbehörde" ist beim jeweiligen Regierungspräsidium die "Abteilung 7" für die Gymnasien und die anderen Schularten zuständig. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium, das grundsätzliche Regelungen trifft (Bildungsplan, Prüfungsordnung etc.).

Kontakte zu Schülerinnen und Schülern

Über eigene Kontakte können Ideen gesammelt oder ein Bedarf erfragt werden. Dennoch ist es für eine erfolgreiche Planung und Realisierung wichtig, die Schülerinnen und Schüler zu ermutigen und die Schulleitung zu informieren und zu beteiligen.

Rechtliche und institutionelle Grundlagen

Die Schule ist eine Einrichtung von Gesellschaft und Staat, deren Praxis auch durch Gesetze, Erlasse und Vorschriften bestimmt wird. Laut Schulgesetz hat "jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung." Die Schule hat bei der Erfüllung ihres Auftrages, das "verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen."

Daraus ergeben sich einige kurzgefasste Orientierungshilfen:

- ⇨ Alle Aktivitäten an und mit der Schule sind (mehr oder weniger im Rahmen der Gesetze) geregelt.
- ⇨ Die Rechte der Eltern/Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind zu berücksichtigen (zum Beispiel durch schriftliche Einverständniserklärungen, Absprachen bei den Sitzungen der Klassenpflegschaft usw.).
- ⇨ An der Schule sind keinerlei Aktivitäten ohne Einbeziehung/Absprache/Information der Schulleitung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für sogenannte außerschulische Aktivitäten einer Klasse oder Lerngruppe, da diese Vorhaben erst durch die Genehmigung der Schulleitung auch zu schulischen (und damit über die Schule versicherten) Veranstaltungen werden.
- ⇨ Eine „Öffnung der Schule" in die sie umgebende Gemeinschaft ist bereits im Schulrecht angelegt, zum Beispiel im Bildungsplan oder beim Jugendbegleiterprogramm.

Das Schulgesetz weist ferner der Schulleitung in nahezu allen schulischen Bereichen eine besondere (Gesamt-) Verantwortung zu.

Schulstufen

Das Schulwesen ist in Deutschland durch verschiedene Schulformen für unterschiedliche Zielgruppen von Kindern und Jugendlichen geprägt. Die Schulstufen sind nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler aufgeteilt und gliedern sich in die verschiedenen Jahrgangsstufen.

Beginnend mit dem vorgelagerten Elementarbereich (Kindergarten), der noch nicht zur Schule gehört, gibt es die Primarstufe (Grundschule), die Sekundarstufe I (Klasse fünf bis zehn) und die Sekundarstufe II (Oberstufe ab Klasse elf).

Die Kinder beginnen in der Primarstufe üblicherweise mit sechs Jahren und legen hier die Klassen eins bis vier zurück. Die Schulart der Primarstufe ist die Grundschule.

In der Sekundarstufe I werden die Kinder in verschiedenen Schularten unterrichtet. Die Schulart soll nach Begabung, Fähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Die einleitende Orientierungsstufe (Klassen fünf und sechs) dient der Erprobung, Beobachtung und Förderung, um dadurch die Wahl der endgültigen Schulart zu ermöglichen.

Schulpflicht

Alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, sind grundsätzlich ab dem sechsten Lebensjahr zum Besuch einer Schule verpflichtet.

Die Schulpflicht wird durch neun Jahre Vollzeitschule erfüllt, danach besteht Berufsschulpflicht bis Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht bündelt unter anderem organisatorisch die verschiedenen Schularten einer Region (Landkreis, Regierungspräsidium) und trägt für deren Beratung und Fortbildung der Lehrkräfte Sorge. Sie ist Ansprechpartnerin, wenn es zum Beispiel darum geht, ein Angebot für mehrere Schulen oder Lehrkräfte einer Region anzubieten.

Die Schulaufsicht gliedert sich in mehrere Ebenen und ist auf Landkreisebene (für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen) unter verschiedenen Bezeichnungen (zum Beispiel "Amt für Schulaufsicht und Schulentwicklung") dem Landratsamt zugeordnet. Auf der nächst höheren Ebene ist ferner für die Gymnasien und beruflichen Schulen bei den vier Regierungspräsidien des Landes jeweils die "Abteilung 7" zuständig.

Aufsichtspflicht

Bei jedem außerschulischen Angebot ist zu klären, welche Lehrkraft (die die Kinder und Jugendlichen kennen) diese begleitet oder unterstützt beziehungsweise bei diesen anwesend ist. In diesen Fällen, die die überwiegende Zahl der Angebote betreffen dürfte, liegt die Aufsicht bei der Lehrkraft. Dagegen wird bei Angeboten wie im Jugendbegleiterprogramm von außerschulischen Fachkräften Eigenständigkeit vorausgesetzt.

Es ist nicht möglich, die Inhalte der Aufsichtspflicht abschließend aufzuzählen. Zusammenfassend kann man sagen, dass der oder die Aufsichtführende alle Maßnahmen treffen muss, die zur Verhinderung oder Verminderung von Schäden nötig sind. Welche Maßnahmen das im Einzelnen sind, ergibt sich aus der Situation und der Lebenserfahrung, aber auch aus der Zahl der Kinder sowie deren Alter, Reife und Disziplin. Grundsätzlich brauchen Kinder in der Grundschule mehr Aufsicht als ältere Jugendliche. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern genügt der regelmäßige Hinweis auf mögliche Gefahren.

Während des Angebots durch außerschulische Fachkräfte im Klassenzimmer ist es nicht nötig, permanent alle Kinder und Jugendlichen unmittelbar im Auge zu behalten. Insbesondere bei Gruppenarbeiten ist es also möglich, sich einzelnen Gruppen oder Personen zuzuwenden. Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich jedoch beaufsichtigt fühlen.

Sollte aus dringenden Gründen ein kurzzeitiges Verlassen erforderlich sein, ist es wichtig, für einen angemessenen Aufsichtsersatz zu sorgen. Das kann bei älteren Jugendlichen in der Sekundarstufe I notfalls ein vernünftiger und durchsetzungsfähiger Schüler oder eine entsprechende Schülerin sein. Besser ist es allerdings, einen anderen Erwachsenen hinzuzuziehen.

Bei der Gruppenarbeit in verschiedenen Räumen oder auf dem Schulgelände genügt es, wenn die außerschulische Fachkraft, nachdem sie zunächst die Schülerinnen und Schüler zur Vorsicht gemahnt hat, stichprobenartig die einzelnen Gruppen beaufsichtigt. Diese Arbeitsform scheidet jedoch aus, wenn absehbar ist, dass die Kinder und Jugendlichen angesichts ihres Alters oder ihrer sonstigen Reife nicht die nötige Vorsicht walten lassen werden.

Sollten vereinzelt Schülerinnen und Schüler die Arbeit in einer Arbeitsgemeinschaft massiv stören, ist es möglich, sie kurzfristig aus dem Arbeitsraum hinauszuweisen. Dabei ist die Gefahr, dass sie unbeaufsichtigt noch größeres Unheil anrichten, gegen die Störung der Gruppe abzuwägen.

Auch bei einem Verweis aus dem Arbeitsraum darf allerdings bei den Betroffenen nicht das Gefühl der Unkontrolliertheit aufkommen. Die außerschulische Fachkraft muss regelmäßig dessen Aktivitäten außerhalb des Raumes überwachen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Hause zu schicken, ist jedoch nur nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

Sollte für ein Angebot ein Weg zurückzulegen sein (etwa weil die Gruppe eine Rettungsleitstelle erkunden möchte oder weil der Aufbau eines Zeltes ansteht), muss die außerschulische Fachkraft auch diesen Weg beaufsichtigen. Dabei müssen die Schülerinnen und Schüler geschlossen zum Ziel gebracht werden.

Endet der Schultag an diesem Ort, ist es nach Absprache mit der Schulleitung möglich, die Schülerinnen und Schüler von hier nach Hause zu entlassen, wenn sie nicht wegen ihres Alters von den Eltern von der Schule abgeholt werden oder mit dem Bus fahren müssen.

Für den sicheren baulichen Zustand der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Alle Lehrkräfte wie auch die außerschulischen Fachkräfte, müssen sich aber auch selbst über mögliche Gefahrenquellen informieren und notfalls bei der Schulleitung um Abhilfe bitten.

Haftung

Trotz sorgfältig erfüllter Aufsichtspflicht kann es im Schulbetrieb zu Unfällen oder anderen Schädigungen kommen. Wird dabei eine Schülerin oder ein Schüler verletzt, ist die ärztliche Behandlung über die Unfallversicherung gewährleistet. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle Schülerinnen und Schüler während der Schulveranstaltungen und auf den direkten Hin- und Rückwegen versichert. Üblicherweise ist durch diesen Versicherungsschutz die außerschulische Fachkraft bei Unfällen von ihrer zivilrechtlichen Haftung den Geschädigten gegenüber freigestellt. Einzig bei vorsätzlicher Schädigung oder grober Fahrlässigkeit können hier Forderungen auf die außerschulische Fachkraft zukommen.

Wenn es einmal zu einem Schaden gekommen ist, ist es wichtig, diesen und die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Bei Unfällen, auch bei vermeintlichen "Bagatellschäden", sollte ein Arzt aufgesucht, zumindest aber die Verletzung im Verbandbuch festgehalten werden.

Sollten rechtliche Forderungen an die außerschulische Fachkraft herangetragen werden, muss umgehend die Geschäftsführung des Verbands und der zuständige Jurist informiert werden.

Versicherungsschutz in Jugendbegleiterprogramm und ehrenamtlicher Tätigkeit

Betreuungsangebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule sind schulische Veranstaltungen, so dass die im Jugendbegleiterprogramm Aktiven einen ausreichenden Versicherungsschutz erhalten (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung). Dieser orientiert sich an den Kriterien für ehrenamtlich tätige Personen. Bei einem Personen-, Sach-, und Vermögensschaden, den Jugendbegleiterinnen oder Jugendbegleiter in Ausübung ihrer ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber Dritten verursachen, haftet das Land Baden-Württemberg nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG). Ein Regress gegen ehrenamtlich tätige Hilfspersonen kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht. Ein privater Haftpflichtversicherungsschutz geht der Amtshaftung vor. Schadensmeldungen erfolgen über die Schule. Eigene Sachschäden der Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind nicht abgedeckt.

Sie sind aber in Ausübung ihrer Tätigkeit unfallversichert. Unfallmeldungen erfolgen über die jeweilige Schule an die zuständige Unfallkasse.

Daneben bestehen Sammelversicherungsverträge des Landes zur Verbesserung des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg. Diese Rahmenverträge sind subsidiär ausgestaltet. Dieser Versicherungsschutz tritt demnach zurück, wenn bereits ein anderweitiger privatvertraglicher oder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz oder ein privatvertraglicher oder institutioneller Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Das ist bei einem Großteil der ehrenamtlich Tätigen der Fall. Damit umfasst die Sammelversicherung des Landes zwar auch grundsätzlich die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter, jedoch nur soweit kein anderer Unfall- oder Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Quellenhinweise:

Schulrecht: Bearbeiteter Text aus der Arbeitshilfe „Kooperation mit Ganztagsschulen" des Jugendrotkreuzes, Berlin , 2005, S.32 ff

Versicherungsschutz in Jugendbegleiterprogramm und ehrenamtlicher Tätigkeit: Rahmenvereinbarungen zum Jugendbegleiterprogramm, Stuttgart, 2007

Schulstufen: Bearbeiteter Text aus der Arbeitshilfe „Kooperation mit Ganztagsschulen" des Jugendrotkreuzes, Berlin, 2005, S.25 ff

Hinweise für eine gelingende Kooperation

Der Sinn der Kooperation der Jugendverbände der Hilfsorganisationen mit der Schule - so verschieden diese auch ausgeprägt sind - liegt einerseits in dem Wissen, dass die Verbände zu einem verbesserten Bildungsangebot verhelfen und einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten können. Diese Erkenntnis bildet das Fundament zur Bildung eines Selbstbewusstseins, das für eine Kooperation auf gleicher Augenhöhe wichtig ist. Diese Augenhöhe ist nicht strukturell gegeben, aber ist als wertschätzendes Miteinander und Akzeptanz der Eigenständigkeiten die wichtigste Voraussetzung zur Kooperation. Anderseits liegt der Sinn der Kooperation in dem Druck der Bildungspolitik hinsichtlich Schule und auch der Jugendverbände, gemeinsam Schule und Bildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Dieser Druck muss grundsätzlicher Bestandteil einer gemeinsamen Diskussion sein, um eine gelingende Kooperation zu ermöglichen. Das Wissen über beide Seiten verpflichtet die Jugendverbände und die Hilfsorganisationen aber auch zu einer Arbeit mit Anspruch und Qualität.

Schule und Jugendverband

Kaum ein anderer Bereich ist - einschließlich seines Personals - so vielen Vorurteilen und entstellenden Verallgemeinerungen ausgesetzt, wie die Schule.

Die gängigen Vorstellungen von Lehrkräften gegenüber (Jugend)-Verbänden und ihren Fachkräften dürften sein, dass

- nur Lehrkräfte an der Schule zuverlässige Bildungsangebote mit Niveau einbringen können;
- außerschulische Fachkräfte an der Schule Ziele verfolgen wollen, die mit denen der Schule nicht in Übereinstimmung zu bringen sind;
- die Integrationsbereitschaft der Fachkräfte in das Kollegium der Schule nur sehr gering ist;
- ihre pädagogische Kompetenz - insbesondere bei Konfliktfällen - zweifelhaft ist;
- eine Identifikation mit der Schule und ihrem Konzept fehlt;
- die Schule von ihnen öffentlich kritisiert wird.

Auch die Fachkräfte der (Jugend)-Verbände können Vorstellungen von Lehrkräften und Schule haben, die vorurteilsbehaftet sind. Diese könnten u.a. sein, dass

- die Schule und ihre Lehrkräfte unbeweglich, innovationsfeindlich und teilweise sogar unpädagogisch sind;
- die Schule keine geeignete Lebenswelt für Kinder und Jugendliche darstellt, weil sie keine soziale Entfaltung zulässt;
- das kopflastige und auf die Lehrkräfte ausgelegte System oft pädagogische Prozesse verhindert;
- die Lehrkräfte primär nur noch Selektion betreiben und auf diese Weise Bildungs- und Sozialisationsprozesse verhindern;
- das alles durchdringende Leistungsprinzip nicht aufgegeben wird;
- sich Lehrkräfte nur als Wissensvermittler sehen und andere Personen in der Schule zu Hilfsdiensten degradieren;
- durch ein übersteigertes Anspruchsdenken eine wirkliche Zuwendung zu Kindern und Jugendlichen kaum erfolgt;
- die Schule selbst die Probleme der Kinder und Jugendlichen verursacht.

Nur wer diese bestehenden Vorstellungen und Vorurteile kennt und auch für seine Praxis bedenkt, kann in der Kooperation bereits im Vorfeld viele (unnötige) Konflikte vermeiden.

Bei der Zusammenarbeit mit Schulen darf es auf keinen Fall nur darum gehen, nur eine Betreuungsfunktion für Kinder und Jugendliche zu übernehmen. Mit der Bildungsplanreform und auch dem Engagement der Jugendverbände an der Schule ist die Hoffnung auf eine Schule verbunden, die die Aufgaben

- der Qualifikation,
- der Ermöglichung individueller Bildungsprozesse
- sowie der Bildung, Betreuung und Erziehung

besser erfüllen kann.

Gründliche Planung

Kooperation mit Schulen erfordert eine gründliche und frühzeitige Planung und Vorbereitung, zumal Schulen wie auch Hilfsorganisationen nur über begrenzte Ressourcen verfügen.

Der Anlass und die Beweggründe einer Kooperation sollten von beiden Seiten verdeutlicht und gemeinsam diskutiert werden, um eine gemeinsame Ausgangslage zu ermöglichen oder aber beide Perspektiven zu verdeutlichen. In einem Konzept sollten das Vorhaben und die Ziele dargestellt werden. Das Thema muss für die Schule und den Verband passend sein und an den gemeinsamen Interessen ansetzen. Das Konzept wird idealerweise gemeinsam entwickelt oder angepasst.

Im Vorfeld einer Kooperation müssen vor allem die verschiedenen und gemeinsamen Ziele und Erwartungen erarbeitet und diskutiert werden.

Verbindliche und regelmäßige Absprachen und feste Ansprechpersonen sind die Grundlage gelingender Kommunikation zwischen Schule und Verband. Regelmäßige persönliche Kontakte und Reflexionen, eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die wechselseitige Aufnahme in Informationsverteiler sind weitere wichtige Elemente.

Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit der Vereinbarungen sind entscheidend, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und Planungssicherheit hinsichtlich Zeit-, Personal- und Finanzaufwand zu erreichen.

Richtiger Zeitpunkt

Lehrkräfte und Schulleitungen orientieren sich nicht an Kalenderjahren, sie denken primär in Schuljahren. Ihr Arbeits- und Lebensrhythmus wird wesentlich durch Unterrichts- und Ferienzeiten bestimmt.

Die Planungen für das nächste Schuljahr beginnen an vielen Schulen nach den Winterferien des laufenden Schuljahres. Kooperationsvorhaben sollten spätestens bis dahin der Schulleitung vorgeschlagen und in den Grundzügen besprochen werden. Dabei geht es für die Schule insbesondere um die Planung personeller und finanzieller Ressourcen.

Fragen zur Kooperation

Vor Beginn der Kooperation stellen sich zunächst grundsätzliche Fragen:

- ⇨ Wie können auch die entscheidenden Prinzipien der Jugendverbandsarbeit wie Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation und Wertegebundenheit im Rahmen der Kooperation Berücksichtigung finden?
- ⇨ Ist eine Kooperation seitens des (Gesamt)-Verbands und der Schule gewollt?
- ⇨ Welche Erwartungen an das Vorhaben bestehen im Verband, welche in der Schule?
- ⇨ Welche Ziele werden mit der Kooperation insgesamt und mit dem konkreten Angebot verfolgt?
- ⇨ Welchen Bedarf haben die Schülerinnen/ Schüler?
- ⇨ Welche Angebote braucht die Schule?
- ⇨ Was beinhaltet das pädagogische Konzept an der Schule?
- ⇨ Stehen qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung?
- ⇨ Kann das Angebot auch stattfinden, wenn eine Fachkraft ausfällt?
- ⇨ Wird der Verband mit den Themen direkt oder indirekt in Zusammenhang gebracht und kann er dabei auch sein besonderes Profil zeigen?
- ⇨ Wie können die Angebote als pädagogische Brücken vom Lern- in den Freizeitsektor wirken?
- ⇨ Ist das inhaltliche Angebot überzeugend und sorgfältig geplant?

Zu Beginn des Projektes sollten mit der Schulleitung folgende Fragen geklärt werden:

- ⇨ Wie haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Partizipation?
- ⇨ Wo und wann können sie sich, zum Beispiel bei der Auswahl von Inhalten und der Findung von Zielen, aktiv einbringen?

- ⇨ Wie ist die Sozialstruktur der Kinder und Jugendlichen und was muss hier berücksichtigt werden?
- ⇨ Welche baulich-räumlichen Möglichkeiten im Gebäude und auf dem Schulgelände sind gegeben?
- ⇨ Welcher Raum/ Welche Räume können genutzt werden? Gibt es Alternativen?
- ⇨ Welche Materialien, Medien, Werkzeuge, usw. der Schule stehen wann und unter welchen Bedingungen zur Verfügung? Hierüber sind bei den fachspezifischen Lehrkräften (Hauswirtschaft, Kunst, Technik) und der Hausmeisterin/dem Hausmeister Informationen zu erhalten.
- ⇨ Kann man Exkursionen durchführen?
- ⇨ Welche personellen Ressourcen hat die Schule?
- ⇨ Wer sind die jeweiligen Ansprechpersonen?
- ⇨ Wie gestaltet sich die Finanzierung des Angebots?
- ⇨ Gibt es die Möglichkeit des regelmäßigen Austauschs zwischen den Fachkräften der Jugendverbände und den Lehrkräften/ der Schulleitung?

Da sich schulische und außerschulische Fachkräfte zunächst nicht kennen, sind Vertrauen bildende Maßnahmen wie regelmäßige Gespräche, gegenseitige Information, Hospitationsangebote, Transparenz jeder Art von großer Bedeutung.

Bei Beendigung des Projektes gilt es folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- ⇨ Wie soll der offizielle Abschluss gestaltet werden (Fest, Aktion, Vorführung, ...)?
- ⇨ Wann und wie findet eine Auswertung des Angebots mit den Schülerinnen und Schülern statt?
- ⇨ Wer erstellt die Zertifikate? Gibt es dabei einen Zusammenhang mit dem Zeugnis (Zeugnisbeiblatt, Qualipass)?
- ⇨ In welchem Rahmen werden die Zertifikate/ Teilnahmebescheinigungen ausgegeben?
- ⇨ Wann findet eine Auswertung/ Reflexion mit der Schulleitung bzw. der Kontaktperson in der Schule statt?
- ⇨ Wann und in welchem Rahmen soll die Dokumentation des Angebotes präsentiert werden?
- ⇨ Wie wird die Zukunft der Kooperation eingeschätzt? Soll diese fortgeführt werden? Falls ja, gibt es konkrete Verbesserungsvorschläge?

Musterbrief für den Erstkontakt

Wenn noch keine persönlichen Kontakte zu einer Schule bestehen, wird der erste Schritt schriftlich erfolgen. Eine Möglichkeit ist folgender Musterbrief:

Unser Angebot für Ihre Schule

Sehr geehrter Herr [Schulleiter]/ Frau [Schulleiterin]

die [Hilfsorganisation] in [Ort/Kreis/Bezirk] ist seit dem 14.02.2006 außerschulischer Kooperationspartner in Baden-Württemberg. Diese Zusammenarbeit basiert auf einem Rahmenvertrag zwischen den Verbänden und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Wir, die [Jugendorganisation], der Jugendverband der [Hilfsorganisation], verfügen im Arbeitsfeld der außerschulischen Jugendbildungsarbeit sowie der Kinder- und Jugendarbeit über umfassende Erfahrungen. Unser Know-how möchten wir Ihnen gerne im Rahmen eines Projektes anbieten.

Projekttitel:

Zeitumfang:

Gruppenanzahl:

Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Zur weiteren inhaltlichen Orientierung stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf mit Ihnen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu realisieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr/Frau [Name]. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer [Telefon-Nummer] oder per Email an [Emailadresse].

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]
[Name, Funktion]

Muster-Kooperationsvereinbarung

zwischen der Schule _____
Schule

_____
Anschrift und Telefon

vertreten durch _____
Schulleitung und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

und _____
Hilfsorganisation

_____
Anschrift und Telefon

vertreten durch _____
Vertreterin oder Vertreter der Hilfsorganisation und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

über ein Kooperationsprojekt mit dem Titel

_____

im Rahmen von
- ☐ Jugendbegleiter
- ☐ TOP SE
- ☐ Projekttage
- ☐ Schulsanitätsdienst
- ☐ _____

Klassenstufe
- ☐ Klasse(n) _____
- ☐ ohne Klassenverbund

Zeitraum
Beginn: _____ Ende: _____

_____ Einheiten je _____ Minuten ☐ je Woche ☐ gesamt

Räumlichkeiten
- ☐ Das Angebot findet in der Schule in Raum _____ statt. Die Räume werden von der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt.
- ☐ Das Angebot findet außerhalb der Schule statt. Adresse:

_____

Ziele

_____
_____
_____
_____
_____

Methoden

_____
_____
_____
_____
_____

Aufgaben	**Verantwortlich**
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Geschätzte Kosten		**Geplante Finanzierung**	
Sachkosten	_____ €	Mittel der Schule	_____ €
Personalkosten	_____ €	Mittel des Verbandes	_____ €
Sonstige Kosten	_____ €	Sonstige Mittel	_____ €
Gesamtkosten	_____ €	Gesamtmittel	_____ €

☐ Es wird eine Aufwandentschädigung von _____ € pro 60 Minuten vereinbart.

☐ Insgesamt wird eine Kostenerstattung in Höhe von _____ € vereinbart.

Die Kostenerstattung erfolgt auf folgendes Konto:

Konto-Nr:	_____	Inhaber/Inhaberin	_____
BLZ	_____	Bank	_____

Der Verband verpflichtet sich das oben genannte Angebot durchzuführen. Bei Krankheit, Urlaub oder einer Abwesenheit ist in Absprache mit der Schulleitung eine Vertretungsregelung zu treffen.

Bei dem Angebot des Verbandes handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, auch wenn das Angebot außerhalb der Schule durchgeführt wird. Durch die Kooperationsvereinbarung sind die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unfallversicherung erfüllt.

Bei einem Personen-, Sach- und Vermögensschaden haftet das Land Baden-Württemberg entsprechend § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

_____	_____
Ort, Datum, Unterschrift Schulleitung	Ort, Datum, Unterschrift Verband

Projektmanager Schule

Das Ausbildungskonzept „Projektmanager Schule“ wurde von den sieben Jugendverbänden der Hilfsorganisationen gemeinsam entwickelt, um ihren ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort im Bereich Kooperation Jugendarbeit und Schule einen Überblick und eine Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten.

Jugendliche verbringen immer mehr Zeit in der Schule und haben dadurch nachmittags immer weniger Zeit für den Besuch einer Gruppenstunde und für andere ehrenamtliche Tätigkeiten. Somit bieten sich für Jugendliche weniger Möglichkeiten, Jugendverbände kennen zu lernen und dort außerschulische Bildung zu “erleben”. Schule verändert sich und damit auch die Anforderungen an Jugendverbände. Viele Schulen öffnen sich den Angeboten der Verbände, um den Ganztagsschulablauf oder Projekttage zu organisieren.

Mit dem Projektmanager Schule wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt, um

- gemeinsame Standards und ein gemeinsames Profil in der Kooperation mit Schule zu erreichen,
- Jugendlichen Lust zu machen auf Engagement,
- die Bekanntheit der Verbände unter den Jugendlichen zu steigern,
- die Nachwuchsgewinnung auf lange Sicht zu fördern,
- die öffentliche Aufmerksamkeit zu erhöhen.

Zentrales Ziel ist es, die sieben Verbände, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Interessierte für die Kooperation mit Schule fit zu machen.

Die Entwicklung der Schule und damit auch die Entwicklung der Verbände, die sich im Umfeld der Schule sowie im selben Zeitkorridor befinden, ist der ausschlaggebende Beweggrund, das Ausbildungskonzept für verschiedene Zielgruppen zu entwickeln.

Die Weiterbildung richtet sich daher an alle, die verantwortlich Projekte an Schulen organisieren und durchführen wollen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Gemeinsam werden Möglichkeiten, Projekte und Anforderungen für eine gute Kooperation von Schule und Jugendverband entwickelt.

Die Weiterbildung findet zweimal pro Jahr statt. Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat. Die Teilnahme ist kostenlos, Fahrtkosten werden aber nicht übernommen.

Die Weiterbildung beinhaltet pädagogische, schul- und verbandsspezifische Inhalte sowie eine begleitende Beratung in der Praxis. Daher geht sie speziell auf schulische Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und mögliche Problemfelder in der Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule ein. Mit Hilfe der Projektarbeit, in die eingeführt wird, werden selbständig Kooperationsformen und Projekte entwickelt, präsentiert und ausgewertet.

Folgende Themenschwerpunkte als Formen einer möglichen Kooperation von Jugendarbeit und Schule sind darin enthalten:

- Schulsanitätsdienst
- Ganztagsschule
- Themenorientiertes Projekt Soziales Engagement (TOP SE) in der Realschule
- Jugendbegleiterin/ Jugendbegleiter

Die Weiterbildung umfasst das Schulmodul der Qualifikation im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms. Sie bildet damit eines der drei Basismodule der Jugendbegleiterausbildung. Informationen zum pädagogischen Modul und zum Praxismodul gibt es bei den beteiligten Jugendverbänden.

Checkliste für ehrenamtliche Kooperationsprojekte

1. Planung

- ❑ Idee, Thema, Konzept finden
- ❑ Erwartungen und Zielsetzungen klären
- ❑ Mit Verbandsleitung / Vorstand abklären
- ❑ Informationen über die Schule einholen (Schulträger, Konzept, Aktivitäten, Umfeld)
- ❑ Erwartungen und Bedarf der Schule klären
- ❑ Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- ❑ Zielgruppe: Welche Klassenstufen?
- ❑ Ressourcen des Verbandes klären (Personal, Material, Finanzen)
- ❑ Kosten kalkulieren

2. Schulpartner finden

- ❑ Konzept der Schulleitung vorstellen
- ❑ Gemeinsames Interesse von Schule und Verband
- ❑ Finanzierung klären
- ❑ Zeitraum mit Schulleitung absprechen
- ❑ Umfassende Information von Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern

3. Planung und Durchführung

- ❑ Aufgabenverteilung
- ❑ Personelle Zuordnung: Welche Lehrkräfte begleiten das Projekt?
- ❑ Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Schule
- ❑ Regelmäßige Absprachetermine, Reflexion
- ❑ Wo ist der Hausmeister oder die Hausmeisterin zu erreichen?
- ❑ Zeitrahmen, Eingliederung in die Schulzeit?
- ❑ Vertretung, beispielsweise für Krankheit
- ❑ Werbung/Öffentlichkeitsarbei
- ❑ Verpflegung/Getränke notwendig?
- ❑ Räumliche Ausstattung (Gruppenraum, Besprechungsraum, Funktionsräume)
- ❑ Aula oder andere Präsentationsräume und Technik sind verfügbar
- ❑ Materielle Ausstattung (Materialien, Medien, Werkzeuge, Technik etc.)
- ❑ Zugang zu Räumen, Material und Technik (Kopierer, PC, ...) gesichert
- ❑ Gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler für die Mitarbeit gewinnen
- ❑ Dokumentation der Arbeit sicherstellen (Digitalkamera, Video, ...)

4. Abschluss

- ❑ Öffentliche Präsentation der Ergebnisse im Schulrahmen oder darüber hinaus?
- ❑ Art des Abschlusses (Fest, Präsentation, Vorführung)
- ❑ Schule und Verband sind informiert
- ❑ Zeitplan, Ablauf sind allen (Aktiven und dem Publikum) bekannt
- ❑ Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisbeiblatt, Qualipass
- ❑ Dank an die Helferinnen und Helfer / Schulleitung / Lehrkräfte / Eltern

5. Nachbereitung

- ❑ Auswertung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- ❑ Auswertung mit Schulleitung
- ❑ Teamer-Nachbesprechung,
- ❑ Dokumentation der Ergebnisse und der Auswertung
- ❑ Beitrag in der Schulzeitung, in Verbandspublikationen, auf der Homepage (Persönlichkeitsrechte/ Bildrechte beachten)

Kontaktadressen

Arbeiter-Samariter-Jugend

Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e.V.
Landesjugendleitung
Bockelstraße 146, 70619 Stuttgart
Telefon: (0711) 440 13 - 500, Telefax: 440 13 - 555
Email: info@asj.de
Internet: www.asj.de

DLRG-Jugend

DLRG-Jugend Baden
Landesjugendsekretariat
Werftstraße 8a, 76189 Karlsruhe
Telefon: (0721) 911 00 - 30, Telefax: 911 00 - 70
Email: LJS@baden-dlrg.de
Internet: www.baden-dlrg.de

DLRG-Jugend Württemberg
Landesjugendsekretariat
Mühlhäuser Straße 305, 70378 Stuttgart
Telefon: (0711) 535 024, Telefax: 530 2533
Email: LJS@wu.dlrg-jugend.de
Internet: www.wuerttemberg-dlrg.de

Johanniter-Jugend

Johanniter-Jugend
Landesverband Baden-Württemberg
Trochtelfinger Str. 6, 70567 Stuttgart
Telefon: (0711) 726 36 - 30, Telefax: 726 36 - 99
Email: julia.reichert@juh-bw.de
Internet: www.jj-bw.de

Jugendfeuerwehr

Jugendbüro der
Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg
Röhrer Weg 12, 71032 Böblingen
Telefon: (07031) 72 70 20, Telefax: 72 70 25
Email: jugendbuero@jugendfeuerwehr-bw.de
Internet: www.jugendfeuerwehr-bw.de

Jugendrotkreuz

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Jugendrotkreuz
Badstraße 41, 70372 Stuttgart
Telefon: (0711) 5505-172, Telefax: 5505-173
Email: m.mayer@drk-bw.de
Internet: www.jrk-bw.de

DRK-Landesverband
Badisches Rotes Kreuz e.V.
Jugendrotkreuz
Schlettstadter Straße 31-33, 79110 Freiburg
Telefon: (0761) 88 336 - 210, Telefax: 88 336 - 998
Email: sabine.kuehn@jrk-baden.de
Internet: www.jrk-baden.de

Malteser Jugend

Malteser Jugend
Erzdiözese Freiburg
Diözesanjugendreferat
Heinrich-von-Stephan-Straße 14, 79100 Freiburg
Telefon: (0761) 455 25 - 28, Telefax: 455 25 - 20
Email: jugendreferat@malteserjugend-freiburg.de
Internet: www.malteserjugend-freiburg.de

Malteser Jugend
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Diözesanjugendreferat
Ulmerstraße 231, 70327 Stuttgart
Telefon: (0711) 925 82 - 26, Telefax: 925 82 - 33
Email: info@malteserjugend-rs.de
Internet: www.malteserjugend-rs.de

THW-Jugend

Landesgeschäftsstelle der
THW-Jugend e.V. Baden-Württemberg
c/o Timo Jehle
Le-Croisic-Str. 7, 79725 Laufenburg
Telefon: (0 77 63) 92 77 65, Telefax: 92 77 66
Email: timo.jehle@thw-jugend.de
Internet: www.thw-jugend-bw.de